

# Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

## 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Züssow

Bearbeitet durch:

Kompetenzzentrum

**Naturschutz und Umweltbeobachtung**

Diplom-Landschaftsökologe Jens Berg

Passow Pappelstr. 11, 17121 Görmin

fon 01624411062

fax 032127665452

email [berg\\_jens@web.de](mailto:berg_jens@web.de)

web

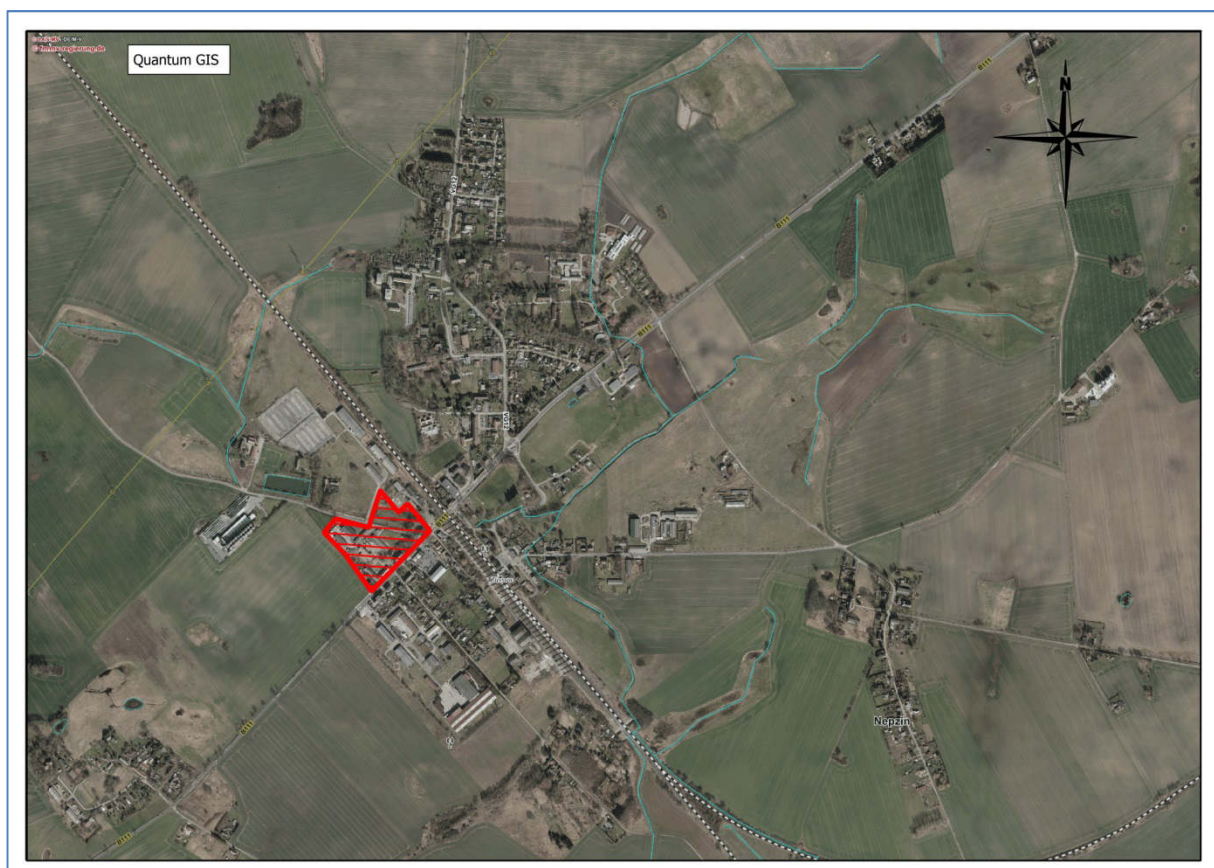


Abb. 1 Luftbild mit Kennzeichnung der Änderungsbereiche des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Züssow

Mai 2019, Aktualisierung Mai 2020

## **Inhalt**

1. Einführung	3
1.1 Vorbemerkung	3
1.2 Rechtliche Grundlagen	3
1.3 Anlass und Aufgabenstellung	4
2. Überschlägige Vorabschätzung des Artenspektrums (Relevanzprüfung)	6
3. Überschlägige Vorabschätzung der Wirkfaktoren bezüglich der verfahrenskritischen Vorkommen	8
4. Maßnahmen zur Vermeidung der Auslösung von Verbotstatbeständen und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	10
5. Gutachterliches Fazit	11
6. Quellenverzeichnis	12

## **1. Einführung**

### **1.1 Vorbemerkung**

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betroffenen Arten vorkommen.

### **1.2 Rechtliche Grundlagen**

Mit der Novelle des BNatSchG Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen seither die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1,5,6 und 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

*„Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

## Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

### 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Züssow

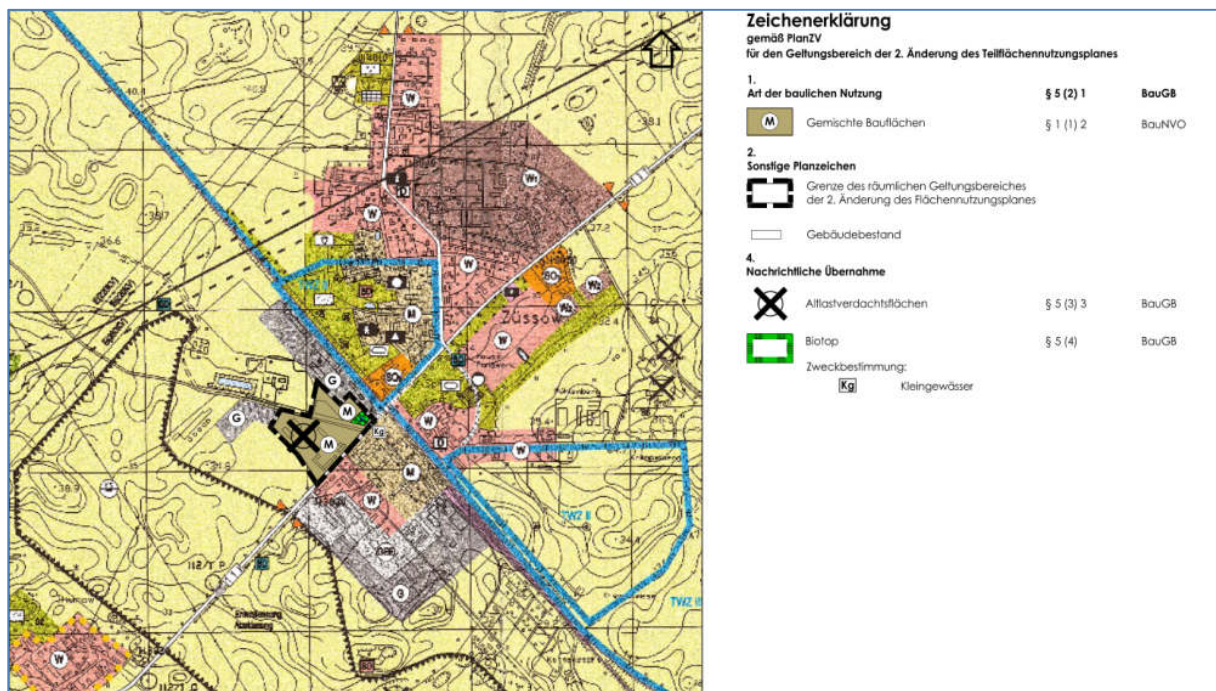
25.05.2020

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

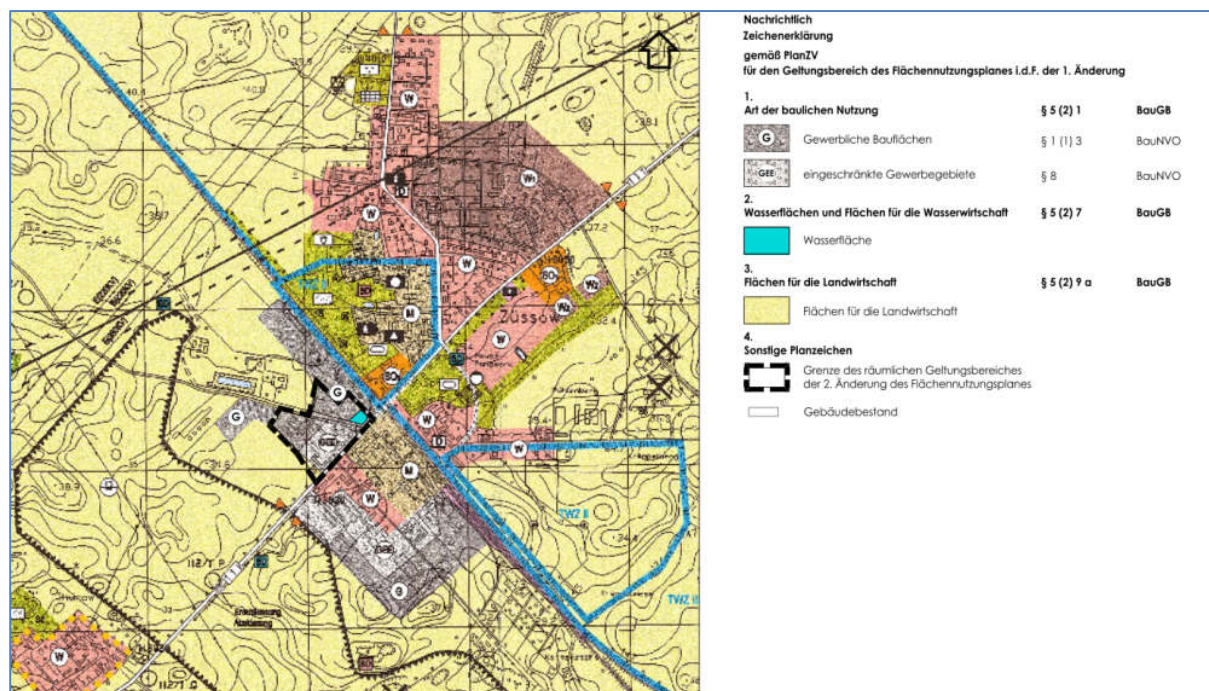
### 1.3 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Züssow beabsichtigt mit der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes An siedlungsinteressenten Angebote zu unterbreiten, die Nutzungen gemäß dem zulässigen Nutzungsspektrums einer gemischten Baufläche ermöglichen.

Insbesondere sind in gewerblichen Bauflächen Wohnungen nur ausnahmsweise zulässig. Mit der Umwidmung der Bauflächen werden Wohngebäude allgemein zulässig.



**Abb. 2** Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Züssow i.d.F. der 1. Änderung mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches der 2. Änderung



**Abb. 3** Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Züssow i.d.F. der 1. Änderung mit Darstellung der Flächennutzung gemäß der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ziel der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Züssow ist die Anpassung von Bauflächenausweisungen an die aktuellen gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen. Grundstücke mit Ausweisung als gewerbliche Bauflächen und eingeschränkten Gewerbegebiete sowie Flächen für die Landwirtschaft sollen in gemischte Bauflächen umgewandelt werden.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlüssigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung sollen landesweit und regional bedeutsame Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten bei raumwirksamen Planungen auch außerhalb von Schutzgebieten besonders berücksichtigt und nach Möglichkeit erhalten werden. Wenn FFH-Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten sich in einer biogeografischen Region in Mecklenburg-Vorpommern in einem unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand befinden, können dort auch kleinere Vorkommen dieser Arten landes- bzw. regional- bedeutsam sein. Bei Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand sind im Regelfall nur solche Vorkommen landes- bzw. regionalbedeutsam, die einen signifikanten Anteil am landesweiten

bzw. regionalen Gesamtbestand aufweisen, oder bei denen Beeinträchtigungen auf Ebene der biogeografischen Region in Mecklenburg-Vorpommern möglich sind.

Im Sinne einer Konfliktvermeidung sind im Rahmen der Flächennutzungsplanung artenschutzrechtliche Konflikte mit "verfahrenskritischen Vorkommen" dieser Arten soweit wie möglich durch die Wahl von Alternativen zu vermeiden. „Verfahrenskritisch“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden darf. Hierbei ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren eine Ausnahme aufgrund geeigneter Vermeidungsmaßnahmen ggf. nicht erforderlich sein wird (z. B. durch Optimierung der Flächenzuschnitte im Plangebiet oder Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen).

## **2. Überschlägige Vorabschätzung des Artenspektrums (Relevanzprüfung)**

An und in den Bestandsgebäuden im Planänderungsgebiet kann es Vorkommen von gebäudebesiedelnden Tierarten geben. Dies können Vogelarten wie Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Mehl- und Rauchschnalbe und ggf. Schleiereule und Waldkauz sein, außerdem verschiedene Fledermausarten wie Zwerg-, Mücken-, Breitflügel-Fledermaus und Braunes Langohr.

Lebensstätten von Höhlenbrütern, baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten und xylobionten Käferarten können auf Grund des Fehlens von derartigen Strukturen in den Gehölzen der Planänderungsgebiete ausgeschlossen werden.

Daneben sind Vorkommen von siedlungstypischen und/ oder wenig störungsempfindlichen Vogelarten zu erwarten, z. B. Schwarzdrossel, Ringel- und Türkentaube, Elster, Nebelkrähe, Bachstelze, Star, Stieglitz, Rotkehlchen, Zaunkönig, Goldammer, Mönch-, Gartengrasmücke, Heckenbraunelle und Zaunkönig, die in Gebüsch und anderen Gehölzbereichen Nistplätze anlegen und in den Freiflächen auf Nahrungssuche gehen. Die niedriggrasigen Freiflächen kommen zudem als Nahrungshabitat für den Weißstorch in Frage (nächstgelegener regelmäßig genutzter Horst in Thurow).

Im Planänderungsgebiet und Umfeld befindet sich außerdem ein Teich bzw. Regenrückhaltebecken (nahe der Bundesstraße) und ein wasserführender Graben (am Radlower Damm), so dass Vorkommen von Amphibien (z. B. Kammmolch, Laub- und Moorfrosch) möglich sind. Entlang der Bahntrasse ist außerdem ein Vorkommen der Zauneidechse möglich.

## Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

### 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Züssow

25.05.2020



**Abb. 4 bis 13** Ansichten des Planänderungsbereiches und des näheren Umfeldes.

### **3.    Überschlägige Vorabschätzung der Wirkfaktoren bezüglich der verfahrenskritischen Vorkommen**

#### Gebäudebesiedelnde Vogelarten

In Folge von Gebäudeabbrüchen, Sanierungen oder Umbauten ist ohne geeignete Vermeidungsmaßnahmen mit dem Verlust von geschützten Lebensstätten zu rechnen. Zudem sind während der Brutzeit erhebliche Störungen, Tötungen und Verletzungen von Individuen (Jungvögeln und Nestlingen) möglich.

#### Halboffenlandvögel/ Gebüsch-/Heckenbrüter (siedlungstypische bzw. wenig störungsempfindliche Vogelarten)

In Folge von Gehölzrodungen ist ohne geeignete Vermeidungsmaßnahmen mit dem Verlust von geschützten Lebensstätten zu rechnen. Zudem sind während der Brutzeit erhebliche Störungen, Tötungen und Verletzungen von Individuen (Jungvögeln und Nestlingen) möglich.

#### Weißstorch

Geeignete horstnahe Nahrungsflächen sind insbesondere für den Bruterfolg von Bedeutung. Durch eine Überbauung von kurzgrasigen Grünflächen, sowohl in einem Gewerbe-, als auch einem Mischgebiet, gehen Nahrungsflächen verloren. Dies kann sich negativ auf den Bruterfolg auswirken.

#### Gebäudebesiedelnde Fledermausarten

In Folge von Gebäudeabbrüchen, Sanierungen oder Umbauten ist ohne geeignete Vermeidungsmaßnahmen mit dem Verlust von geschützten Lebensstätten zu rechnen. Zudem sind ganzjährig erhebliche Störungen und Tötungen und Verletzungen von Individuen möglich.

In der kontinentalen Region wird der Erhaltungszustand der zu erwarteten Arten als ungünstig-unzureichend oder günstig bewertet: Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) - ungünstig-unzureichend, Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) - günstig, Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) - ungünstig-unzureichend und Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) - günstig.

#### Kammolch

Hinsichtlich der Laichgewässerwahl besitzt der Kammolch eine hohe ökologische Plastizität. Bevorzugt werden natürliche Kleingewässer (Sölle, Weiher, z. T. auch temporäre Gewässer) und Kleinseen, aber auch Teiche und Abgrabungsgewässer (Kies-, Sand- und Mer-



gelgruben). Als optimale Habitate gelten größere Kleingewässer mit mehr als 0,5 m Wassertiefe auf schweren Böden (Mergel). Ein sonnenexponiertes Gewässer, gut entwickelte Submersvegetation, die jedoch auch eine ausreichend offene Wasserfläche frei lässt, ein reich strukturierter Gewässerboden (Äste, Steine) und ein fehlender bzw. geringer Fischbesatz wirken sich gleichfalls positiv auf die Besiedlung aus.

Die terrestrischen Lebensräume liegen oft in unmittelbarer Nähe der Laichgewässer und sind meist weniger als 1.000 m von ihnen entfernt. Als Landhabitate werden Laub- und Laubmischwälder, Gärten, Felder, Sumpfwiesen und Flachmoore, Erdaufschlüsse, Wiesen und Weiher sowie Nadelwälder genannt (SCHIMENZ & GÜNTHER 1994). Steine, Totholz, Kleinsäugerbaue und andere Kleinhöhlen, Lesestein-, Laub- und Reisighaufen sowie Holzstapel dienen als Tagesverstecke. Häufig liegen die Winterquartiere in ähnlichen, frostfreien Strukturen oder in tieferen Bodenschichten der Landlebensräume. Der Kammmolch überwintert jedoch auch in Kellern und vereinzelt in Gewässern.

Durch die Überbauung von Grünflächen können terrestrische Teillebensräume verlorengehen bzw. kann der Zugang zu den Kleingewässern erschwert werden. Tötungen und Verletzungen durch zunehmenden Verkehr können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Der Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen biogeografischen Region wird derzeit als ungünstig-unzureichend (Trend: stabil) bewertet.

#### Laubfrosch

Der Laubfrosch beansprucht je nach saisonaler Aktivität sehr unterschiedliche aquatische und terrestrische Teillebensräume. Röhricht, Bäume und Sträucher dienen der Art häufig als Sitz- und Rufwarten. Geeignete Aquatische Teillebensräume – Reproduktionshabitate stellen insbesondere fischfreie, besonnte Kleingewässer dar. Durch Gehölzrodungen und die Überbauung von Grünflächen können terrestrische Teillebensräume verlorengehen bzw. kann der Zugang zu den Kleingewässern erschwert werden. Tötungen und Verletzungen durch zunehmenden Verkehr können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Der Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen biogeografischen Region wird derzeit als ungünstig-unzureichend (Trend: sich verschlechternd) bewertet.

#### Moorfrosch

Die für Ostdeutschland durchgeführte Habitatanalyse von Laichgewässern nach SCHIEMENZ & GÜNTHER (1994) ergab eine deutliche Präferenz für Teiche, Weiher, Altwässer und Sölle, gefolgt von Gewässern in Erdaufschlüssen, Gräben, sauren Moorgewässern und Uferbereichen von Seen. Unter den Landhabitaten dominieren Sumpfwiesen und Flachmoore,

sonstige Wiesen und Weiden sowie Laub- und Mischwälder (vor allem Au- und Bruchwälder), die in der Regel einen hohen Grundwasserstand aufweisen.

Durch die Überbauung von Grünflächen können terrestrische Teillebensräume verlorengehen bzw. kann der Zugang zu den Kleingewässern erschwert werden. Tötungen und Verletzungen durch zunehmenden Verkehr können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Der Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen biogeografischen Region wird derzeit als ungünstig-unzureichend (Trend: sich verschlechternd) bewertet.

#### Zauneidechse

In Deutschland ist die Art ± flächendeckend verbreitet. Zauneidechsen bevorzugen offene, thermisch begünstigte, meist südexponierte Habitate (Ruderalflächen, Böschungen, Bahndämme, Aufschüttungen, Waldränder usw.). Optimalhabitate zeigen kleinräumige Mosaikstruktur aus offenen Sonnplätzen sowie ausreichend Rückzugsmöglichkeiten zur Feindvermeidung und Thermoregulation (Hecken, Steinhaufen, Totholz usw.).

Durch vermehrten Verkehr und Baumaßnahmen in unmittelbarer Nähe des Bahndammes kann es zur Auslösung von Verbotstatbeständen kommen.

#### **4. Maßnahmen zur Vermeidung der Auslösung von Verbotstatbeständen und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

##### Gebäudebesiedelnde Vogelarten

Durch eine Bauzeitenregelung bzw. Ausschlussmaßnahmen einer ökologische Baubegleitung und die Anlage von Ersatzlebensstätten (z. B. Montage von Fassadenkästen bis hin zur Errichtung eines Artenschutzhauses) kann jedoch die Auslösung von Verbotstatbeständen vermieden werden.

##### Halboffenlandvögel/ Gebüsch-/Heckenbrüter (siedlungstypische bzw. wenig störungsempfindliche Vogelarten)

Es ist zu erwarten, dass in einem Mischgebiet im Vergleich mit einem Gewerbegebiet die Durchgrünung i. d. R. höher ist. Somit bleiben hinreichend Nahrungsflächen erhalten bzw. werden neu angelegt. Zudem können Grünflächen in der Bebauungsplanung festgesetzt werden. Durch eine Bauzeitenregelung können zudem erhebliche Störungen, Tötungen und Verletzungen vermieden werden.

#### Weißstorch

Als Richtwert sollten im 3.000 m-Umkreis um den Brutplatz (Thurow) etwa 300 ha Grünland vorhanden sein (NSI 2003). Dieser Wert wird überschritten, so dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind und entsprechend werden auch keine Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### Gebäudebesiedelnde Fledermausarten

Durch eine Bauzeitenregelung bzw. Ausschlussmaßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung und die Anlage von Ersatzlebensstätten (z. B. Montage von Fassadenkästen bis hin zur Errichtung eines Artenschutzhauses) kann jedoch die Auslösung von Verbotstatbeständen vermieden werden.

#### Amphibien (Laubfrosch, Moorfrosch, Kammmolch)

Durch eine Bauzeitenregelung und ggf. durch Schutzzäune im Bereich der im Plangebiet bzw. in der Nachbarschaft vorhandenen Gewässer können Tötungen und Verletzungen vermieden werden. Zudem kann bei Erforderlichkeit ein Kleingewässer als Ersatzlebensraum angelegt bzw. ein in der Nachbarschaft vorhandenes Gewässer amphibienfreundlicher gestaltet werden (naturnahe Uferböschung anlegen).

#### Zauneidechse

Da ein Vorkommen der Zauneidechse nur in unmittelbarer Nähe des Bahndammes zu erwarten ist, kann ein ggf. erhöhtes Lebensrisiko während Baumaßnahmen durch einen Schutzzaun effektiv reduziert werden. Zusätzliche bahnparallele Verkehrswege können in der Planung ausgeschlossen werden. Zudem könnten geeignete Ersatzhabitats in möglichst bahnparallele Grünflächen angelegt werden.

## **5. Gutachterliches Fazit**

Für verfahrenskritische potentielle Artvorkommen können im Rahmen der Bebauungsplanung Maßnahmen zur Vermeidung der Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG getroffen werden. Es ist nicht zu erwarten, dass in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen die dargestellten Flächennutzungen nicht umgesetzt werden können.

## **6. Quellenverzeichnis**

### **Gesetze, Normen, Richtlinien**

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)**, vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148).

**Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)** – Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

**Richtlinie 92/43/EWG** des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebens-räume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen (**Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie** - FFH-Richtlinie, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), geändert durch Richtlinie 97/62/ EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. L 305/42ff vom 8.11.1997, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/ 2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.09.2003, ABl. L 284/1 vom 31. 10.2003 sowie Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 ABl. L 363/ S. 368ff vom 20.12.2006

**Richtlinie 2009/147/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt der EU L 20/7 vom 26.01.2010

### **Literatur**

BLANKE, I. (2006): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. – Laurenti-Verlag, Bielefeld, 176 S.

BLESSING, M. & SCHARMER, E. (2013): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Kohlhammer Verlag. 138 S.

DIETZ, M. & SIMON, M. (2005): Fledermäuse (Chiroptera). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 318-372.

FLADE, M., (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. - IHW Verlag, Eching, 879 S.

SCHIEMENZ, H. & GÜNTHER, R. (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands (Gebiet der ehemaligen DDR). – Rangsdorf (Natur und Text), 143 S.

VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

WEDDELING, K., HACHTEL, M., ORTMANN, D., SCHMIDT, P. & BOSBACH, G. (2005): Lurche (Amphibia). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 217-276.

## **Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

### 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Züssow

25.05.2020

WEDDELING, K., HACHTEL, M., ORTMANN, D., SCHMIDT, P. & BOSBACH, G. (2005): Kriechtiere (Reptilia). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 277-317.